ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS " BOLENZER GRABEN "

vom 3.2.1986 / 3.4. 1986

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für die Erweiterungsfläche gelten die entsprechenden textlichen Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplans " Bolenzer Graben ". Zusätzlich wird festgesetzt, daß auf den mit Leitungsrecht belasteten Flächen keine Garagen und Nebenanlagen (§ 12 u. 14 BauNVO) zu - lässig sind.

Zwischen den spannungsführenden Leiterseilen der 20 Kv Freileitung und den zu errichtenden Gebäuden ist entsprechend den VDE - Bestim - mungen bei größtem Durchhang und ausgeschwungenen Leiterseilen jederzeit ein Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten. Der Mindest - abstand vom unteren Leiterseil bis zur Straße muß mind. 7,0 m und zum sonstigen Gelände mind. 6,0 m betragen.

2. LEGENDE

Für den Erweiterungsbereich gelten die Planzeichen des genehmigten Bebauungsplan " Bolenzer Graben ". Zusätzlich wird das Planzeichen für die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Änderung (Erweiterung) eingeführt : ▭ ▭ ▭ ▭ ▭

ergänzt aufgrund Erlass
Landratsamt Karlsruhe vom 28.10.1986 ; AZ VII.211

Bietigheim-Biss.,17.11.1986
ING.BÜRO A. RAUSCHMAIER